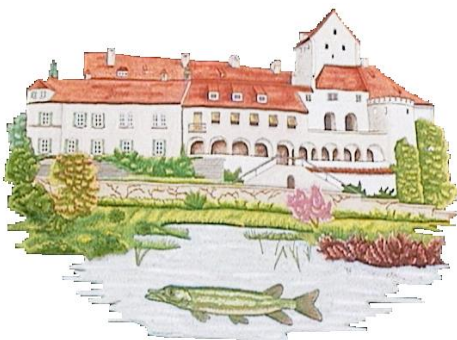


Grundstücksordnung

für die Vereinsgrundstücke Pilsensee und Wörthsee



Fischereiverein Pilsensee - Wörthsee e. V. Seefeld

1. Allgemeines

2. Einschränkungen bei der Grundstücksbenutzung

2.1 Einschränkungen für Kinder

2.2 Nichtmitglieder

2.3 Eigenmächtige Veränderungen

2.4 Behinderungen und Beeinträchtigungen auf den Grundstücken

2.5 Lagerungsverbot für private Gegenstände

2.6 Müll und Abfälle

2.7 Verhalten auf den Grundstücken

3. Benutzung vereinseigener Anlagen

3.1 Fischputzanlage

3.2 Toiletten

4. Besonderheiten

4.1 Pilsensee

4.2 Wörthsee

5. Benutzungssperren

6. Haftung

7. Weisungs- und Anordnungsbefugnis

8. Regress bei:

8.1 Beschädigungen

9. Folgen bei Missachtung der Grundstücks- und Bootsordnung

1. Allgemeines

Der Fischereiverein Pilsensee - Wörthsee e. V. hat ca. 450 Mitglieder und dementsprechend Boote, Trailer sowie private Pkw, die unsere Vereinsgrundstücke frequentieren. Zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung, der Gleichberechtigung und des Friedens der Mitglieder untereinander gilt die Grundstücksordnung für alle Mitglieder. Dies gilt an beiden Seen des Vereins bei der Angelfischerei.

Die Grundstücke sind Einrichtungen des Vereins. Sie werden den Vereinsmitgliedern zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Verordnung zur Verfügung gestellt. Dabei sind gleichzeitig die in der Bootsordnung geforderten Vorgaben bindend. Bei Nichtbeachtung droht zuerst die Abmahnung, bei weiterer Zuwiderhandlung der Ausschluss aus dem Verein!

2. Einschränkungen bei der Grundstücksordnung

2.1 Einschränkungen für Kinder

Kindern von Vereinsmitgliedern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern über 18 Jahren gestattet.

Kindern von Nichtvereinsmitgliedern ist das Betreten unserer Grundstücke untersagt. Ausnahmen sind Jugendveranstaltungen (Schnuppertage, Probetage, etc.)

2.2 Nichtmitglieder

Personen, die keine Mitgliedschaft nachweisen können, ist der Zutritt grundsätzlich untersagt.

Ausgenommen:

- Ehegatte(n), Lebensgefährte(n) von Vereinsmitgliedern sowie deren Kinder mit noch nicht abgeschlossener Berufsausbildung
- Eltern von Jungfischern im Rahmen der Aufsicht, nicht aber zum Zwecke der Erholung
- Ausnahmen bei Festen oder zum Zwecke der Ent- und Beladung - auch im wirtschaftlichen Sinne (Getränke, Baumaßnahmen etc.) - sind möglich
- Das Mitbringen von Gästen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Gäste sind rechtzeitig vor dem Besuch schriftlich anzumelden. Dazu kann ein entsprechendes Formular auf der Website des Vereins benutzt werden.

2.3 Veränderungen

Eigenmächtige Veränderungen der Grundstücke bzw. auf den Grundstücken sind nicht gestattet.

2.4 Behinderungen und Beeinträchtigungen

Die Grundstücks- und Stegbenutzung darf auf keinen Fall die Angelfischerei, den Segelsport sowie die gewerbliche Fischerei behindern oder beeinträchtigen. Der Steg Pilsensee darf nur für fischereiliche Zwecke benutzt werden.

2.5 Private Gegenstände

Private Gegenstände (z.B. Liegen, Sonnenschirme, Surfbretter, Kühlschränke, Alboote, etc.) dürfen weder in unseren Hütten noch auf den Grundstücken gelagert werden. Bei Zuwiderhandlung wird der Gegenstand auf Kosten des Mitglieds entfernt.

2.6 Müll und Abfälle

Jedes Mitglied hat seinen Abfall (auch Mais- und Wurmdosen, Zigarettenschachteln u.s.w.) selbst wegzuschaffen und zu entsorgen.

2.7 Verhalten und Grundstücksbenutzung

Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden was die Sicherheit, Ruhe und Sauberkeit sowie die Ordnung auf den Vereinsgrundstücken beeinträchtigt.

Innerhalb der Grundstücke ist es untersagt:

- die Grünanlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern
- andere Benutzer durch Lärm oder unzumutbares Verhalten zu belästigen
- in den Vereinsanlagen zu zelten, zu campen und zu nächtigen (Ausnahmen können auf Anfrage vom Vorstand genehmigt werden)
- Einrichten von Lagerfeuern
- Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist von den Hundehaltern sofort und unaufgefordert zu entfernen)
- das Abhalten privater Feste (Ausnahmen können auf Anfrage vom Vorstand genehmigt werden)
- das Reinigen von Booten beschichtet mit Weichantifouling

3. Benutzung vereinseigener Anlagen

3.1 Fischputzanlage

Die Fischputzanlagen am Pilsensee und Wörthsee dürfen nur zum Putzen und Waschen von Fischen sowie zum Säubern von Nahrungsmitteln benutzt werden. Das Putzen von Fischen an anderen Plätzen als den oben aufgeführten, am See oder Grundstück, ist nicht erlaubt.

Fischabfälle und Innereien müssen selbst entsorgt werden.

3.2 Toiletten

Die vereinseigenen Toiletten stehen den Vereinsmitgliedern und ihren Gästen zur Verfügung, müssen jedoch sauber verlassen werden.

4. Besonderheiten

4.1 Pilsensee

Die Park- und Abstellmöglichkeiten sind nur nach Maßgabe der Vorstandschaft und des Platzwartes zu nutzen. Dabei ist der Parkplatz im Einbahnverkehr (Ein- und Ausfahrt) zu befahren. Das Abstellen der Pkw hat in Schrägparkweise zu erfolgen. Der für den Vorstand reservierte Parkplatz ist freizuhalten. Auf dem Grundstück gilt Schrittgeschwindigkeit (7 km/h) und die StVO.

4.2 Wörthsee

Das Abstellen von Fahrzeugen, Hängern, Trailern ist auf dem Grundstück untersagt.
Im Zeitraum vom 01.01. bis 28.02. dürfen sich keine Boote und keine Schwimmkörper (z.B. Bojen) auf dem See befinden.
Ab 01.05. bis 30.09. dürfen auf dem Grundstück keine Boote gelagert werden.

5. Benutzungssperren/- einschränkungen

Die Vereinsgrundstücke und deren Einrichtungen können ganz oder teilweise, während begrenzter Zeiten, in Sonderfällen ganzjährig für die allgemeine Benutzung - z.B. bei Durchführung von Baumaßnahmen - gesperrt werden.

6. Haftung

Die Benutzung der Vereinsgrundstücke erfolgt ganzjährig auf eigene Gefahr.

7. Weisungs- und Anordnungsbefugnis

Den Anweisungen aller Mitglieder der Vorstandschaft, der Platzwarte oder den Beauftragten des Vorstandes ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf unseren Grundstücken sofort Folge zu leisten.

8. Regress bei:

8.1 Beschädigungen

Bei Beschädigung von Vereinseigentum hat der Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten den Schaden zu beheben bzw. beheben zu lassen.

9. Folgen bei Missachtung der Vereinsordnung

Bei Verstößen gegen die Grundstücks- und Bootsordnung oder auch gegen mündliche Anweisungen des Vorstandes und seinen Beauftragten drohen:

- a) Abmahnung
- b) Regressansprüche
- c) Vereinsausschluss

Anmerkung:

Bisher hat die Vorstandschaft bewusst keinen Bußgeldkatalog - wie in anderen Vereinen bereits üblich - eingeführt. Wir appellieren weiter an Ihre Kooperation und Vernunft.

Diese Grundstücksordnung ist ab 1. Januar 2020 gültig.

Seefeld, den 11.11.2019



Walter Reggel
(Vorsitzender)